

# **ISARTALSTERNWARTE e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Verein führt den Namen "Schulsternwarte Geretsried e.V."

Namensänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. 03.1995 in:  
"Volks- und Schulsternwarte Geretsried e.V."

Namensänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. 04. 2010 in:  
„Isartalsternwarte e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Geretsried.

2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 100196 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
2. Er stellt die im Schulzentrum Geretsried dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Betrieb einer Sternwarte fertig, richtet sie mit den erforderlichen Geräten ein und betreibt die Sternwarte zum allgemeinbildenden Nutzen der Schüler und Bürger Geretsrieds sowie der interessierten Öffentlichkeit.
3. Der Verein errichtet und betreibt eine weitere öffentliche Sternwarte im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.
4. Die interessierte Öffentlichkeit soll durch die Veranstaltung von Vorträgen und Sternführungen sowie Fernrohrbeobachtungen in den Sternwarten in die Astronomie eingeführt und zur Beschäftigung mit diesem Wissensgebiet angeregt werden. Die Sternwarten sollen zusätzlich von Schulen und für Studien- und Forschungszwecke genutzt werden können.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Jede natürliche Person kann aktives oder förderndes Mitglied sein. Juristische Personen sind fördernde Mitglieder.
3. Stimmrecht haben nur volljährige natürliche Personen.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.  
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.  
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.  
Gegen die Ausschließungsentscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschließungsentscheidung beim Vorstand eingelegt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Für Nichterwerbstätige können geringere Beiträge festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und aus dem 2. Vorsitzenden.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.  
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

#### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller organisatorischen, verwaltungsmäßigen und dem Erreichen des Vereinszwecks dienenden Aufgaben.
2. Ist für bestimmte Aufgabengebiete ein Beirat bestellt, hat sich der Vorstand mit ihm ins Benehmen zu setzen.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er behält sein Amt stets bis zur Wahl des nächsten Vorstandes.
2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
3. Ein Mitglied des Vorstandes soll auf dem Gebiet der Astronomie Fachmann oder überdurchschnittlich gebildeter Laie sein. Ist er der 2. Vorstand, muss er Mitglied des Beirates sein.

## **§ 10 Wahl und Aufgaben des Beirates**

1. Der Beirat besteht je nach Bedarf aus bis zu acht Mitgliedern.
2. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch stets bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
3. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
4. Der Beirat berät den Vorstand jeweils auf folgenden Fachgebieten:
  - a) fachtechnische Fragen der Astronomie einschließlich Vortragswesen
  - b) fachtechnische Baufragen bei Fertigstellung und Einrichtung der Sternwarte
  - c) Finanzierungsfragen einschließlich Aufbringen der Mittel, Haushaltsplan (ohne Erhebung der Beiträge)
  - d) Verbindung zum Schulzentrum Geretsried
  - e) Rechtliche Fragen (Satzung, Abschluss von Verträgen).
5. Zu dem Beirat werden ein Kassier, ein Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, und ein Schriftführer gewählt.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassiers und Kassenprüfers  
Entlastung des Vorstandes  
Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsentscheid des Vorstandes
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Für die Wahl gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - die Person des Versammlungsleiters
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Tagesordnung
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
8. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 14 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest (siehe § 12).
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendsiedlung Hochland e.V. bzw. für den Fall der Ablehnung an das Bayerische Rote Kreuz jeweils mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

Geretsried, 08. Juli 1976 (Errichtung)

Geretsried, 04. Mai 2012

Kurt Motl, 1. Vorsitzender

Christian Müller, 2. Vorsitzender